



Brüssel, den 27. März 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0121 (COD)

7526/17
ADD 1

CODEC 450
DRS 14

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung der polnischen, der deutschen, der dänischen und der luxemburgischen Delegation

Die polnische, die deutsche, die dänische und die luxemburgische Delegation nehmen zur Kenntnis, dass das Europäische Parlament und der Rat in erster Lesung eine Einigung zu dem *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre* erzielt haben, und würdigen die Bemühungen der aufeinanderfolgenden Ratsvorsitze um einen ausgewogenen Kompromiss zu dem Vorschlag.

Entsprechend ihrer während der Arbeiten an dem Vorschlag dargelegten Standpunkte legen die polnische, die deutsche, die dänische und die luxemburgische Delegation die Bestimmung in Artikel 3f Absatz 1 Buchstabe a des *Vorschlags einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre* zum Inhalt der Politik zur Mitwirkung der Aktionäre dahingehend aus, dass institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern gestattet ist, die Mitwirkungspolitik so zu gestalten, dass sie die Angelegenheiten, bei denen sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, überwachen, selbst wählen dürfen und dass sie nicht verpflichtet sind, in der Mitwirkungspolitik auf jeden einzelnen der in Artikel 3f Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags aufgeführten Bereiche gesondert einzugehen.

Nach Ansicht unserer Delegationen wird die Richtigkeit dieser Auslegung durch den vereinbarten Wortlaut des dritten Satzes in Erwägungsgrund 11 des oben genannten Vorschlags bestätigt: *"In der Politik zur Mitwirkung der Aktionäre sollte beschrieben werden, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren, welche verschiedenen Mitwirkungstätigkeiten sie ausüben wollen und wie sie das tun."*

Erklärung der luxemburgischen Delegation

Luxemburg unterstützt voll und ganz das Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, die langfristige Mitwirkung der Aktionäre zu fördern und die Transparenz bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern zu verbessern. Wie in den Erwägungsgründen dargelegt sollte die Richtlinie dabei die Bestimmungen nicht berühren, die in sektorspezifischen EU-Rechtsvorschriften zur Regulierung bestimmter Arten von börsennotierten Gesellschaften oder bestimmter Arten von Einrichtungen, wie etwa Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds erlassen wurden.

Folglich sollten nach dem Verständnis Luxemburgs im Hinblick auf die Artikel 3g und 3h der Richtlinie in dem Fall, dass Vermögenswerte eines institutionellen Anlegers nicht individuell verwaltet werden, sondern mit Vermögenswerten anderer Anleger zusammengelegt und über einen Organismus für gemeinsame Anlagen verwaltet werden, die für die gemeinsame Vermögensverwaltung geltenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften dieser Richtlinie insofern vorgehen, als die in der Richtlinie vorgesehenen Anforderungen den Anforderungen widersprechen, die in sektorspezifischen EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die Richtlinie sollte beispielsweise alle Rechtsvorschriften unberührt lassen, die die Diversifizierung des Portfolios von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie das Verbot regeln, Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das den Verwaltern von gemeinsamem Vermögen ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.